



## § 5

Zur Ermittlung des monatlich auszubezahlenden Betrages wird als Berechnungsgrundlage 1% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme des Vorjahres abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 5% herangezogen. Das Ergebnis wird durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder geteilt und dieses Ergebnis dann durch zwölf geteilt.

Im Dezember eines jeden Jahres wird die Differenz zwischen den ausgezahlten Kinderzuschlägen und dem angefallenen Familienbudget ermittelt und an die im Dezember zu berücksichtigenden Mitarbeitenden vollständig ausgekehrt.

Ein Übertrag von Restbeträgen ins Folgejahr fällt damit nicht an.

## § 6

Die MAV erhält am Jahresanfang (spätestens zum 31.01.) und zum Jahresende (spätestens zum 30.11.) die Dienstnehmerbruttolohnsumme sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder von der Personalabteilung mitgeteilt.

## § 7

Diese Dienstvereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

## § 8

Diese Dienstvereinbarung tritt rückwirkend zum            in Kraft.

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift MAV/Vorsitzender